

BVGer D-1071/2013 vom 22. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1071_2013

FR: TAF D-1071/2013 du 22 avril 2013

IT: TAF D-1071/2013 del 22 aprile 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme besteht vorliegend nicht.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In der Beschwerde wird zunächst gerügt, das BFM habe die Eingabe vom 27. Dezember 2012 zu Unrecht als Wiedererwägungsgesuch behandelt; das Gesuch hätte richtigerweise als weiteres Asylgesuch entgegengenommen und in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG geprüft werden müssen.

E. 4.1

Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass sich das BFM gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VwVG zu Recht für die Behandlung der Eingabe vom 27. Dezember 2012 als zuständig erachtet hat, da der durch einen erfahrenen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer ausdrücklich die Behandlung seiner Eingabe durch das BFM (im Rahmen eines zweiten Asylgesuchs) verlangte.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verlangt eine Prüfung seiner neuen Vorbringen unter dem Titel eines zweiten (bzw. dritten) Asylgesuchs. Der von ihm angerufene Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG erwähnt jedoch ausdrücklich "zwischenzeitliche Ereignisse". Damit sind offensichtlich nicht Ereignisse gemeint, welche sich vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens ereignet haben. Ereignisse, die sich vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens zugetragen haben, sind vielmehr unter dem Aspekt der Wiedererwägung - falls kein materieller Beschwerdeentscheid ergangen ist - oder der Revision - falls ein materieller Beschwerdeentscheid ergangen ist - zu prüfen. Nur solche Ereignisse, die sich nachträglich ereignet haben, sind unter dem Blickwinkel eines zweiten Asylgesuchs - wenn das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht wird - oder der Wiedererwägung - wenn das Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen geltend gemacht wird - zu prüfen (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6180/2009, E-5804/2010, D-1541/2011). Ein zweites Asylgesuch liegt somit nur dann vor, wenn sich der Sachverhalt seit rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylgesuchs in asylrechtlich relevanter Hinsicht verändert hat, mithin wenn um eine Anpassung an einen ursprünglich fehlerfreien Entscheid ersucht wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 20).

E. 4.3

Im Rahmen des mit Eingabe vom 27. Dezember 2012 neu eingeleiteten Verfahrens bringt der Beschwerdeführer Folgendes vor:

E. 4.3.1

Er sei Zeuge von schweren Menschenrechtsverletzungen geworden, und zwar anlässlich der Liquidierung seiner Angehörigen durch die Armee im Jahr 1990 sowie im Rahmen seiner Tätigkeit als Gesundheitsinspektor in Flüchtlingslagern der Armee. Er müsse deswegen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit asylrelevanter Verfolgung rechnen. Damit wird nicht eine zwischenzeitliche Veränderung der Sachlage geltend gemacht, sondern auf Ereignisse verwiesen, welche sich vor rechtskräftigem Abschluss des vorangehenden Asylverfahrens zugetragen haben. Das BFM hat daher diesbezüglich zu Recht festgestellt, dass diese Vorbringen nicht im Rahmen eines zweiten erneuten Asylgesuchs zu prüfen sind, sondern allenfalls in Form eines Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht vorzubringen wären.

E. 4.3.2

Seitens des Beschwerdeführers wird sodann ausgeführt, er wäre als Rückkehrer in Sri Lanka gefährdet, weil er zur Gruppe der abgewiesenen tamilischen Asylgesuchsteller gehöre. Die Frage seiner Gefährdung als Rückkehrer wurde jedoch bereits im Rahmen des zweiten ordentlichen Asylverfahrens geprüft (vgl. dazu das Beschwerdeurteil D-5966/2012 vom 23. November 2012). Eine Gefährdung wurde dabei verneint, weil es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, seine Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe glaubhaft zu machen. Diesbezüglich (Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) wird im vorliegenden

Verfahren kein veränderter Sachverhalt geltend gemacht, weshalb für das BFM keine Veranlassung bestand, dieses Vorbringen unter dem Titel eines weiteren Asylgesuchs zu prüfen.

E. 4.3.3

Insofern als der Beschwerdeführer geltend macht, die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka habe sich zwischenzeitlich verschlechtert und er leide neuerdings an gesundheitlichen Problemen, wird hingegen klarerweise eine zwischenzeitlich eingetretene Veränderung des Sachverhalts geltend gemacht. Allerdings beschlagen diese nachträglichen Sachverhaltsveränderungen offensichtlich lediglich die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb sie nicht als weiteres Asylgesuch, sondern im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen sind.

E. 4.3.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers offensichtlich keine Überprüfung unter dem Gesichtspunkt eines weiteren Asylgesuchs rechtfertigen. Das BFM hat daher zu Recht kein weiteres Asylverfahren eröffnet, sondern ein Wiedererwägungsverfahren durchgeführt, weshalb auf den Eventualantrag, es sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen, nicht einzutreten ist.

E. 5

In der Beschwerde wird sodann gerügt, die vorinstanzliche Verfügung vom 18. Februar 2013 stütze sich auf einen unrichtigen respektive unvollständigen Sachverhalt, da darin die Ausführungen in der Eingabe vom 22. Februar 2013 nicht berücksichtigt worden seien und das BFM den Sachverhalt bezüglich der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nicht näher abgeklärt habe. Das BFM habe damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Diese Rüge erscheint jedoch offensichtlich unbegründet. Das BFM stütze seine Verfügung auf den ihm im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung bekannten Sachverhalt. Die Ausführungen in der Eingabe vom 22. Februar 2013 konnten dabei naturgemäss nicht berücksichtigt werden, da diese Eingabe erst nach Erlass der Verfügung vom 18. Februar 2013 beim BFM eintraf. Die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nahmen den Akten zufolge im Zeitpunkt der versuchten Ausschaffung vom 28. Dezember 2012 ihren Anfang. Mit Blick auf die ihm obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 AsylG) wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, entsprechende Vorbringen und Beweismittel (z.B. Arztberichte) dem BFM umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dies wäre ihm (respektive seinem Rechtsvertreter) auch ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen. Das BFM durfte den ihm im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bekannten Sachverhalts daher zu Recht als erstellt erachten. Da es zum Schluss kam, die bekannten gesundheitlichen Probleme könnten auch im Heimatland des Beschwerdeführers adäquat behandelt werden, bestand für das BFM keine Veranlassung, weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stellt dieses Vorgehen somit keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, weshalb der Antrag, es sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 6

Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen).

Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln. Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe vorgebracht werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG; vgl. EMARK 2005 Nr. 25 E. 4.2 S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 6.1

Wie bereits vorstehend (vgl. E. 4.3) ausgeführt wurde, wird mit den Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus Sri Lanka Zeuge von Menschenrechtsverletzungen geworden sei und ausserdem zur Gruppe der zurückkehrenden abgewiesenen tamilischen Asylgesuchstellern gehöre und aus diesen Gründen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eine asylrelevante Verfolgung zu gewähren hätte, offensichtlich keine seit rechtskräftigem Abschluss des letzten Asylverfahrens eingetretene Veränderung der Sachlage geltend gemacht. Diese Vorbringen sind daher wiedererwägungsrechtlich nicht relevant, weshalb das BFM darauf zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 6.2

Bezüglich der geltend gemachten zwischenzeitlichen Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage in Sri Lanka ist festzustellen, dass dieses Vorbringen wiedererwägungsrechtlich grundsätzlich relevant ist. Die vom Beschwerdeführer dargelegten Vorfälle (Ausschreitungen in Jaffna im Zusammenhang mit dem Heldengedenktag am 27. November 2012, darauffolgende Festnahmen von Studenten und rehabilitierten LTTE-Mitgliedern; vgl. dazu die eingereichten Beweismittel) sind jedoch als zeitlich und örtlich begrenzt zu erachten und können nicht als allgemeine und wesentliche Verschlechterung der Sicherheitslage in Sri Lanka qualifiziert werden. Der Beschwerdeführer stammt im Übrigen selber nicht aus der Nordprovinz, sondern aus B._____ (Ostprovinz). Die geltend gemachten Ereignisse in Jaffna sind aus diesen Gründen offensichtlich nicht geeignet, den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers in seine Herkunftsregion als unzumutbar oder gar unzulässig erscheinen zu lassen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, der Wegweisungsvollzug sei unzumutbar, da sich sein Gesundheitszustand zwischenzeitlich verschlechtert habe. Auch in diesem Punkt liegt eine nachträglich veränderte Sachlage vor, die unter dem Gesichtspunkt der Wiedererwägung zu prüfen ist. Seitens des Beschwerdeführers wird diesbezüglich auf Beschwerdeebene ausgeführt, der Wegweisungsvollzug sei unzumutbar, weil er an erheblichen psychischen Problemen leide. Zur Untermauerung dieses Vorbringens wurde

mit Eingabe vom 19. März 2013 ein ausführlicher Arztbericht vom 7. März 2013 eingereicht. Angesichts dieser bereits erfolgten Nachreichung eines Arztberichtes erübrigt es sich, dem Beschwerdeführer - wie in der Beschwerde beantragt wird - eine Frist zur Einreichung eines ärztlichen Berichts anzusetzen. Die vormals geltend gemachten (aber nicht belegten) Herz- und Kreislaufprobleme werden auf Beschwerdebene mit keinem Wort mehr erwähnt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt (nur noch) an psychischen Problemen leidet. Gemäss dem eingereichten Arztbericht vom 7. März 2013 handelt es sich dabei um eine posttraumatische Belastungsstörung, eine mittelgradig depressive Episode, eine Panikstörung sowie um dissoziative Fugue. Suizidalität besteht nicht. Der Beschwerdeführer benötigt zurzeit eine Psychotherapie sowie eine medikamentöse Behandlung mit Psychopharmaka (Trittico, Seroquel) sowie einem Ginkgoextrakt (Tebokan). Vorab ist festzustellen, dass Gründe ausschliesslich medizinischer Natur den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen lassen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Der alleinige Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, bewirkt noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Hiervon ist erst auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass es in Sri Lanka zahlreiche psychiatrische Einrichtungen gibt, in denen sich der Beschwerdeführer behandeln lassen könnte. An seinem Herkunftsort verfügt namentlich das B. _____ General Hospital über eine psychiatrische Abteilung; eine adäquate Behandlung des Beschwerdeführers wäre dort gewährleistet. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass sich eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka zunächst negativ auf seinen psychischen Zustand auswirken könnte. Eine Behandlung im Heimatland bringt jedoch durchaus auch positive Aspekte mit sich (vertraute Umgebung, Kommunikation in der Muttersprache, Beistand durch Angehörige), weshalb die Erfolgchancen einer Behandlung in Sri Lanka als durchaus intakt zu bezeichnen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass einer möglichen Dekompensation im Hinblick auf einen allenfalls zwangsweisen Vollzug der Wegweisung durch geeignete medikamentöse oder nötigenfalls psychotherapeutische Massnahmen entgegengewirkt werden kann. Sofern notwendig, wäre im Zuge flankierender Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Schweizer Vertretung vor Ort und den zuständigen Stellen der Vorinstanz auch sicherzustellen, dass die Weiterführung einer allenfalls notwendigen Behandlung im Heimatstaat im Zeitpunkt des Vollzugs effektiv gewährleistet ist. Der Beschwerdeführer hat ausserdem im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe die Möglichkeit, zusätzliche medizinische Hilfeleistungen (Kauf von Medikamenten, Organisation einer medizinischen Behandlung nach der Rückkehr, ärztliche Begleitung während der Heimreise) zu beantragen. Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug demnach trotz der neu bestehenden psychischen Probleme des Beschwerdeführers offensichtlich weiterhin als zumutbar zu erachten.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante und wesentliche Veränderung der Sachlage darzulegen, welche es rechtfertigen würde, die rechtskräftige vorinstanzliche Verfügung vom 31. Oktober 2012 in Wiedererwägung zu ziehen. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch daher zu Recht abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Angesichts des direkten Entscheids in der Hauptsache wird der Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (vgl. Ziffer 4 der Rechtsbegehren) gegenstandslos.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.